



Einsatz, Umfang, Kontrolle & Bewertung von Hausaufgaben an der Friedrichshagener Grundschule

Im Schuljahr 2018/19 hat die Gesamtschülervertretung in der Schulkonferenz beantragt, einheitliche Regelungen bezüglich Hausaufgaben zu treffen. Durch Mitwirkung der Lehrkräfte, Erzieher*innen, Schüler*innen und Eltern ist das nachfolgende Konzept entstanden.

1. Grundsätze zum Einsatz von Hausaufgaben

- Hausaufgaben sind ein wichtiger Bestandteil des Lernprozesses der Schüler*innen, ergeben sich aus dem Inhalt des Unterrichts und müssen didaktisch sinnvoll sein. Sie dienen der Wiederholung, Festigung und Vertiefung des bereits vermittelten Unterrichtsstoffes und sollen die Selbstverantwortung der Schüler*innen stärken. Hausaufgaben können den Unterricht ergänzen und den Fortgang des Unterrichts vorbereiten.
- Hausaufgaben werden im Unterricht vorbereitet, um die selbstständige Erledigung zu ermöglichen. Sie sollten rechtzeitig vor Stundenende aufgegeben werden, sodass die Schüler sie aufschreiben und eventuell Rückfragen stellen können. Die Schüler*innen kennen die entsprechenden Arbeitstechniken und ihnen stehen die benötigten Hilfsmittel zur Erledigung zur Verfügung.
- Hausaufgaben sollten von den Schüler*innen ohne fremde Hilfe und in der vorgegebenen Zeit zu bewältigen sein. D.h. Hausaufgaben sollten erforderlichenfalls differenziert gegeben werden.
- Im Unterricht nicht geschaffte Unterrichtsaufgaben sind in der Regel keine Hausaufgaben.
- Im Krankheitsfall werden Hausaufgaben nicht nachgearbeitet. Dies betrifft nicht die nachzuholenden Unterrichtsinhalte und Langzeithausaufgaben, die bewertet werden sollen.
- Die Fachkonferenzen beschließen besondere Regelungen, wie z.B. den Umgang mit Berichtigungen, die sich in den Grundsätzen der Leistungsbewertung wiederfinden müssen.

2. Grundsätze zum Umfang von Hausaufgaben

- Die Schüler*innen sollen an Hausaufgaben herangeführt werden, daher ist der zeitliche Umfang wie folgt gestuft:
 - in der 1. Klasse bis zu 15 Min an drei Tagen (gesamt 45 min / Woche)
 - in der 2. Klasse bis zu 30 Min an drei Tagen (gesamt 90 Min / Woche)
 - in der 3. Klasse bis zu 45 Min an drei Tagen (gesamt 135 Min / Woche)
 - in der 4. Klasse bis zu 45 Min an vier Tagen (gesamt 180 Min / Woche)
 - in der 5./ 6. Klasse bis zu 60 Min an vier Tagen (gesamt 240 Min / Woche)

Diese Zeiten umfassen sowohl schriftliche Hausaufgaben, wie z.B. Berichtigungen, Übungsaufgaben etc. als auch mündliche Hausaufgaben, wie Vokabeln o. Gedichte lernen, Lernen für Tests/Klassenarbeiten, Rechnen und Lesen üben etc. und beziehen sich auf die Arbeitszeit von Schüler*innen mit durchschnittlichen Leistungen. Sie können für Langzeithausaufgaben zusammengefasst werden, um z.B. das Erlernen von Zeitmanagement zu ermöglichen.

- Hausaufgaben werden mit Hinweis auf den zeitlichen Umfang in das Klassenbuch eingetragen.
- Bis zur 3. Klasse bleibt neben dem Freitag mindestens ein weiterer Schultag hausaufgabenfrei (in Absprache mit der Erzieher*in). Hausaufgaben werden nicht von Freitag zu Montag aufgegeben.


Schulferien und Feiertage sind hausaufgabenfrei.

3. Grundsätze zum Anfertigen von Hausaufgaben /Mitwirkung der Eltern/ Rolle der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB)

- Hausaufgaben werden in der ergänzenden eFöB und zu Hause (möglichst) selbstständig erarbeitet.

Übungs-, Anschauungs- und Hilfsmaterialien werden für die Zeit der Erledigung in der eFöB zur Verfügung gestellt.

Den Schüler*innen der Klasse 5 und 6 stehen auf Nachfrage im Sekretariat ein Internetzugang und Raum zur Verfügung sowie weitere Hilfsmittel in der Johannes-Bobrowski-Bibliothek auf dem Schulgelände.

Da nicht alle Hausaufgaben in der eFöB erledigt werden können, wie z.B. Lesen, Vorträge, Plakate, Gedichte, kennzeichnen Schüler*innen die Aufgaben, die zuhause erledigt werden sollen, auf deutlichen Hinweis der Lehrkräfte oder Erzieher*innen im Hausaufgabenheft, z.B. mit einem .

Gruppenarbeiten finden grundsätzlich in der Schule statt. Die dazu notwendigen Zuarbeiten können differenzierte Hausaufgaben sein.

- Die Eltern unterstützen das Erledigen von Hausaufgaben zuhause durch ihr positives Interesse und, indem sie die zeitlichen Ressourcen im Blick haben und einen ruhigen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Die Kontrolle der Hausaufgaben für zuhause obliegt den Eltern.

Um die Schüler*innen in ihrer Lernentwicklung zu unterstützen, sollten Eltern insbesondere in Klassenstufen 1 und 2 möglichst täglich mit ihren Kindern Lesen und Rechnen.

Eltern sollen mitteilen, wenn ihre Kinder mit den Hausaufgaben unter- oder überfordert sind.

- Ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB)

In der 1. und 2. Klasse sind vor allem die Erzieher*innen für die Erledigung der Hausaufgaben der Schüler*innen verantwortlich.

Die Erzieher*innen

- führen die Schüler*innen zu einer festgelegten Zeit in ihren Klassenraum,
- sorgen für eine ruhige Arbeitsatmosphäre,
- sorgen für die Einhaltung von Regeln,
- motivieren durch Zuspruch und Lob,
- fördern die Eigenverantwortung.

Besonderheiten in Klasse 2 (2. Schulhalbjahr) und Klasse 3:

Die Schüler*innen erlesen ihre Aufgaben im Hausaufgabenheft selbstständig. Die Erzieher*innen unterstützen sie dabei.

Besonderheiten in Klasse 4:

Die Schüler*innen haben die Möglichkeit ihre Hausaufgaben in der Zeit von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Klassenraum eigenständig und verantwortungsbewusst zu erledigen. Die Erzieher*innen wirken unterstützend.

4. Grundsätze zur Hausaufgabenkontrolle und Bewertung

- Hausaufgaben werden im Unterricht nachbereitet bzw. nachgesehen und gewürdigt.
- Schüler*innen sollten ermutigt werden, in der Folgestunde zu sagen, dass und warum sie eine Aufgabe nicht oder nur teilweise verstanden haben. Er/sie sollte sich aber erkennbar mit der Aufgabe beschäftigt haben.
- Vergessene mündliche und schriftliche Hausaufgaben werden im HA-Heft und im Klassenbuch vermerkt und zum nächsten festgelegten Termin nachgeholt.
- **Bewertung:** Hausaufgaben werden in der Regel nicht zensiert, weil Schüler*innen unter sehr unterschiedlichen Bedingungen arbeiten und das Ausmaß der häuslichen Hilfe oder Beeinträchtigung schwer zu ermessen ist. Die Zuverlässigkeit beim Anfertigen der Hausaufgaben geht aber in die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit ein. Darüber hinaus gehende Regelungen ab Klasse 5 finden sich im Folgenden.

Wenn Hausaufgaben benotet werden sollen, wird dies mit der Aufgabenstellung angekündigt.

Schüler*innen können in Eigeninitiative einmal im Halbjahr zusätzlich eine zu bewertende Hausaufgabe erbringen (in Absprache mit den jeweiligen Fachlehrer*innen).

Für bestimmte Hausaufgaben kann die Lehrkraft entscheiden, ob es dem/ der Schüler*in freigestellt wird, eine Note eintragen zu lassen oder nicht.

Sollte nachweislich das Kind schriftliche Hausaufgaben nicht selbstständig angefertigt haben, muss es diese Aufgabe ggf. noch einmal nach der Unterrichtszeit in der Schule erledigen. Wurde die Bewertung der Hausaufgabe angekündigt, zählt allein die Note für die in der Schule erledigte Aufgabe.

Für Klasse 3/4 gilt zusätzlich:

- LOB für nie vergessene Hausaufgaben im Schulhalbjahr → Zeugnisvermerk
- Hausaufgabengutschein in Deutsch und Mathe, am Ende des Monats, wenn Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien nie vergessen wurden
- regelmäßige Auswertung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten durch die Lehrkraft
- die /der Schüler/in trägt die Information über die vergessene Hausaufgabe selbstständig ins HA-Heft ein und zeigt diese Eintragung der Lehrkraft und den Eltern, die gegenzeichnen.
- bei mehr als 3mal vergessenen Hausaufgaben pro Fach im Schulhalbjahr erhalten die Erziehungsberechtigten den Formbrief „Vergessene Hausaufgaben“

Für Klasse 5/6 gilt zusätzlich:

- LOB für nie vergessene Hausaufgaben in einem Schulhalbjahr → Zeugnisvermerk
- bei mehr als 3mal vergessenen Hausaufgaben pro Fach im Schulhalbjahr erfolgt eine Mitteilung als Formbrief „*Vergessene Hausaufgaben*“ an die Erziehungsberechtigten, ggf. wird eine Erziehungsmaßnahme (siehe „*Umgang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der Frieihagrund*“) ausgesprochen
- **Bewertung:** Wird eine mündliche oder schriftliche Hausaufgabe, die bewertet werden soll, nicht bis zum festgelegten Termin nachgearbeitet, erhält diese/r Schüler/in dafür die Note 6. Auch wenn die Hausaufgabe fristgerecht nachgearbeitet wird, kann nicht mehr die Note 1 erteilt werden. Denn die gewährte Nacharbeitungsfrist mindert die zu bewertenden Arbeit um jeweils eine ganze Note.

Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.

§ 46 SchulG – Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen...

§ 81 SchulG Klassenkonferenzen, ...

(1) ... Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle.

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO)

§ 20 GsVO – Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

1. schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,
2. mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie
3. sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung.

Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(8) Den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler zum eigenverantwortlichen Lernen befähigen und Lernprozesse unterstützen und verstärken. Die Aufgaben sollen auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers ausgerichtet sein und von ihr oder ihm selbstständig bearbeitet werden können. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen im Unterricht, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe.

Im Rahmen des Ganztagskonzepts sind an gebundenen und offenen Ganztagsgrundschulen insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von den Unterricht vor- und nachbereitenden Lernaufgaben vorzusehen. Über Art, Umfang und fachspezifische Ziele dieser Lernaufgaben sind die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu informieren

Anhang: Erarbeitungsprozess des Hausaufgabenkonzepts

Diese Regelungen wurden von Erweiterten Schulleitung (ESL) am 07.01.19 entworfen, in einer Sitzung der Klassensprecher der 5./6. Klassen am 17.01.19 besprochen, in der Dienstversammlung der Lehrkräfte am 14.01.19 und in der Dienstbesprechung der Erzieher/innen am 09.01.19 diskutiert. Die ESL nahm am 11.02.19 eine Überarbeitung vor. Diese wurde am 25.02.19 noch einmal den Lehrkräften vorgestellt und am 04.03.19 auf der 2. Gesamtkonferenz wurde beschlossen, diese Regelungen der Schulkonferenz vorzulegen. Am 11.03.19 wurde der Entwurf in der Gesamtelternversammlung und am 18.03.19 in der Schulkonferenz diskutiert. Ein Ausschuss bestehend aus Lehrkräften, Erzieher*innen, einigen Eltern und einer Schülervertreterin erarbeiteten in Sitzungen am 8.4.19 und 29.4.19 eine konsolidierte Fassung. Diese wird am 13.05.19 erneut der Gesamtkonferenz und am 03.06.19 der Schulkonferenz zum Beschließen vorgestellt.